

Strategische Umweltprüfung (SUP) zum Plan
d'Aménagement Général (PAG)

Prüfung der Verträglichkeit des PAGs mit den Zielen des Natura 2000-Netzes (FFH-Verträglichkeitsprüfung)



Mai 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	5
2.	METHODISCHES.....	6
3.	ZU PRÜFENDE FLÄCHEN	7
4.	BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETS UND SEINER ERHALTUNGSZIELE	8
4.1	BESCHREIBUNG	8
4.2	ERHALTUNGSZIELE.....	8
5.	DIE UNTERSUCHUNGSFLÄCHEN	11
5.1	BE37 - BRÉCKEFELD BETTEMBURG	11
5.2	HU01 - HUNCHERANGE.....	17
6.	ZUSAMMENFASSUNG.....	20
7.	LITERATUR	21

1. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Gemeinde Bettemburg plant für Ihr Gemeindegebiet die Neuaufstellung des Plan d'aménagement général (PAG). Der PAG einer Gemeinde unterliegt nach dem Gesetz vom 22. Mai 2008¹ - als verbindliches Planwerk für die künftige räumliche und städtebauliche Entwicklung auf dem Gemeindegebiet - der strategischen Umweltprüfung (SUP). Innerhalb der SUP müssen umwelterhebliche Auswirkungen des zukünftigen PAG ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Ziel ist es, bereits auf dieser Planungsebene solche Folgen zu berücksichtigen und so weit wie möglich zu vermeiden, zu verringern oder gegebenenfalls durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Für die Gemeinde Bettemburg ergibt sich eine zusätzliche Auflage dadurch, dass einige geplante Flächenausweisungen unmittelbar an ein europäisches Schutzgebiet des Natura 2000-Netzes angrenzen (*Vogelschutzgebiet LU0002007 "Vallée supérieure de l'Alzette"*).

Nach den Vorgaben des Art. 12 des Luxemburger Naturschutzgesetzes sowie nach Art. 6 Absätze 3 und 4 der FFH-Richtlinie 92/43/EWG (FFH = Flora-Fauna-Habitat) muss daher geprüft werden, ob die geplanten Flächennutzungen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele wesentlichen Bestandteilen führen könnten. ("FFH-Verträglichkeitsprüfung").

Eine Vorprüfung (FFH-Screening) für die entsprechenden Flächen wurde bereits im März 2015 erstellt (TR-Engineering 2015), wobei für eine Fläche in Huncherange (Hu01) erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht ausgeschlossen werden konnten. Darüber hinaus ist im weiteren Verlauf der PAG-Planung eine zusätzliche Baugebietsfläche in Bettemburg hinzugekommen, die innerhalb des Vogelschutzgebietes liegt und daher ebenfalls auf ihre FFH-Verträglichkeit untersucht werden muss. Beide Flächen werden nachfolgend genauer geprüft.

¹ Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement.

2. METHODISCHES

Die methodischen Grundlagen für eine FFH-Prüfung sind in den Leitlinien der europäischen Kommission, GD Umwelt, festgelegt². Demnach wird zunächst eine Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit ("Phase 1 Screening" im Sinne der oben genannten EU-Leitlinien) durchgeführt. Falls sich in der Vorprüfung herausstellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, schließt sich eine vertiefte Prüfung (Phase 2 der Verträglichkeitsprüfung) an.

Die Prüfung erfolgt anhand der für die jeweiligen Schutzgebiete festgelegten Erhaltungsziele.

Prüfgegenstände einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sind somit:

für das europäische Vogelschutzgebiet:

- Vogelarten nach Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie;
- weitere Zielarten des Vogelschutzgebietes, die regelmäßig vorkommen, jedoch nicht in der Anhang 1-Liste enthalten sind;
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die entsprechenden Vogelarten und deren Lebensräume von Bedeutung sind.

² Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete - Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, hrsg. von der Europäische Kommission, GD Umwelt, November 2001.

3. ZU PRÜFENDE FLÄCHEN

Eine Vorprüfung (Phase 1, FFH-Screening) für mehrere Flächen der Gemeinde Bettembourg wurde bereits im März 2015 erstellt (TR-Engineering 2015). Als Ergebnis wurde festgestellt, dass für fast alle Flächen erhebliche Auswirkungen auf die Schutzziele des Vogelschutzgebietes LU0002007 "Vallée supérieure de l'Alzette" ausgeschlossen werden konnten, mit Ausnahme der Fläche Hu01 in Huncherange. Für diese ist eine vertiefte FFH-Prüfung (= Phase 2) erforderlich.

Darüber hinaus ist im weiteren Verlauf der PAG-Planung eine zusätzliche Baugebietsfläche nördlich von Bettembourg hinzugekommen, die innerhalb des Vogelschutzgebietes liegt und daher ebenfalls auf ihre FFH-Verträglichkeit untersucht werden muss (Be37).

Tabelle 1: Identifizierte Flächen mit eventuell nachteiligen Wirkungen auf das Vogelschutzgebiet

Nr.	Ortschaft
Be37 "Bréckefeld"	Bettembourg
Hu01 "Rémesch"	Huncherange

Eine kartographische Darstellung der entsprechenden Flächen findet sich in den nachfolgenden Abschnitten.

4. BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETS UND SEINER ERHALTUNGSZIELE

4.1 BESCHREIBUNG

Das Natura 2000-Schutzgebiet LU0002007 "Vallée supérieure de l'Alzette" hat eine Größe von 1228 ha und umfasst das Tal der Alzette. Beim Schutzgebiet handelt es sich um ein europäisches Vogelschutzgebiet nach der Vogelschutzrichtlinie 2009/147/CE. Das Gebiet erstreckt sich von Foetz, Esch-sur-Alzette und Pontpierre über Noertzange, Bettembourg, Roeser bis Hesperange. Für das Land Luxemburg erfolgte die Ausweisung als "zone de protection spéciale" mit dem RGD du 30 novembre 2012. Eine Erweiterung der Gebietsgrenzen erfolgte mit dem RGD du 4 janvier 2016.

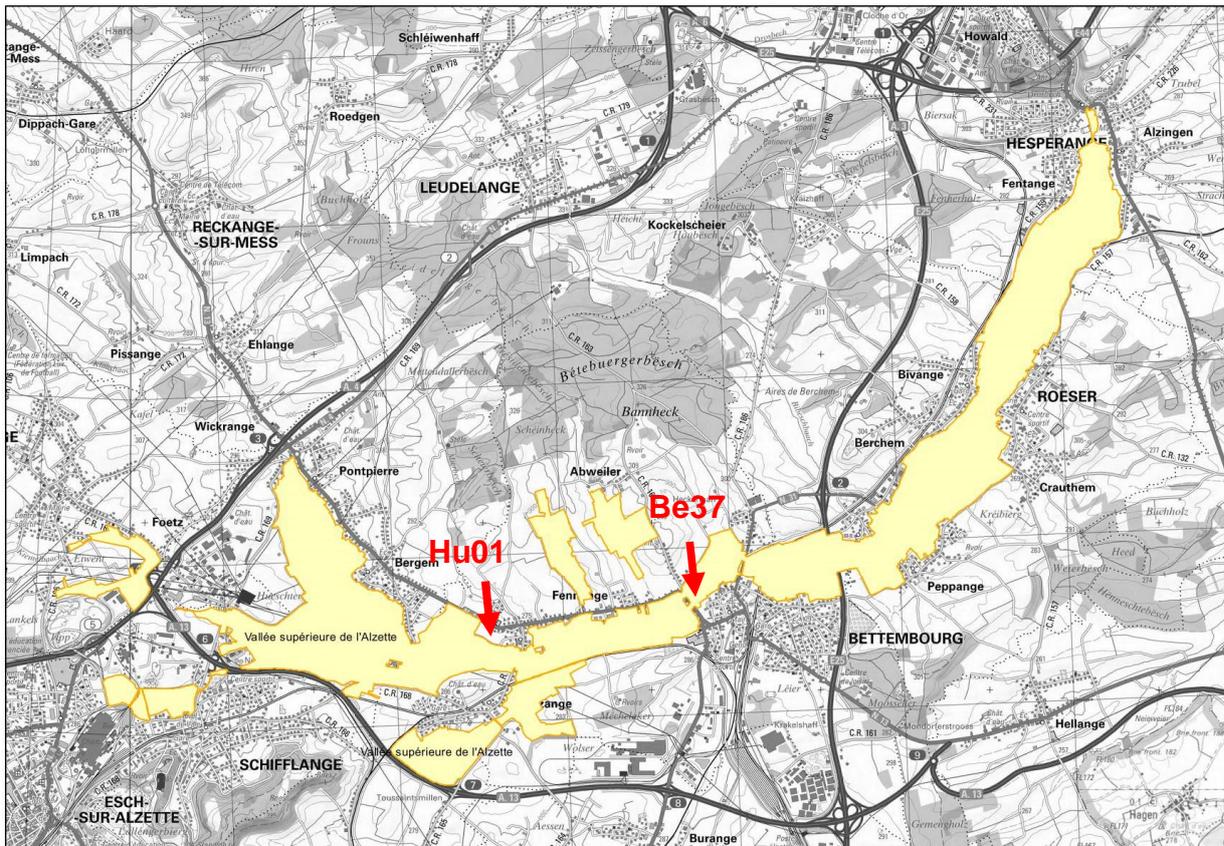


Abbildung 1: Natura 2000-Schutzgebiet LU0002007 "Vallée de l'Alzette" (in Gelb), Lage der beiden Untersuchungsflächen mit Pfeilen markiert. Quelle: map.geoportail.lu

4.2 ERHALTUNGSZIELE

Ziel dieses Gebietes ist der Schutz, der Erhalt und die Wiederansiedlung von seltenen und geschützten Vögeln nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie sowie weiterer naturschutzrelevanter Vogelarten, die im RGD vom 30. November 2012 aufgelistet sind. Nach dem RGD werden für das Schutzgebiet für insgesamt 27 Vogelarten spezielle Schutz- und Erhaltungsziele angegeben. Hierbei handelt es sich um sowohl um Brutvögel als auch um Zugvögel, die das Vogelschutzgebiet "Vallée supérieure de l'Alzette" während des Vogelzugs zur Rast oder zur Nahrungssuche aufsuchen.

Auszug aus dem RGD du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale" zum Vogelschutzgebiet "Vallée supérieure de l'Alzette":

- a) restauration de la population du Râle des genêts *Crex crex*: maintien et restauration des zones de nidification, notamment des prairies humides à fauchage très tardif et des friches humides; préservation de la quiétude en période de reproduction;
- b) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux prairiaux, tels le Pipit farlouse *Anthus pratensis*, la Bergeronnette printanière *Motacilla flava*, le Tarier des prés *Saxicola rubetra* et le Vanneau huppé *Vanellus vanellus*: maintien et amélioration des zones de nidification et de halte de migration, notamment des pâturages et des prairies humides à fauchage tardif, voire très tardif;
- c) maintien dans un état de conservation favorable des populations de la Cigogne blanche *Ciconia ciconia*: maintien, amélioration et création de zones de nourrissage, notamment de pâturages et de prairies humides; aménagement de sites de nidification potentiels;
- d) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations de la Caille des blés *Coturnix coturnix*, de la Perdrix grise *Perdix perdix* et de l'Alouette des champs *Alauda arvensis*: maintien et amélioration des zones de nidification, notamment une mosaïque paysagère de milieux ouverts; maintien et amélioration des zones de nidification; préservation de la quiétude en période de reproduction; promotion du fauchage très tardif pour les zones régulièrement occupées; maintien et aménagement de bandes herbacées et de jachères;
- e) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des vasières et des zones inondables, tels le Pluvier doré *Pluvialis apricaria*, la Bécassine des marais *Gallinago gallinago*, la Bécassine sourde *Lymnocyptes minimus*, le Chevalier gambette *Tringa totanus*, le Chevalier sylvain *Tringa glareola*, le Combattant varié *Philomachus pugnax*: maintien et amélioration des zones de nourrissage en halte de migration respectivement en hivernage;
- f) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des mégaphorbiaies et des roselières, tels le Râle d'eau *Rallus aquaticus*, Marouette ponctuée *Porzana porzana*, le Phragmite aquatique *Acrocephalus paludicola*, le Phragmite des joncs *Acrocephalus schoenobaenus*, la Rousserolle effarvate *Acrocephalus scirpaceus*, le Gorgebleu à miroir *Luscinia svecica* et le Bruant des roseaux *Emberiza schoeniclus*: maintien et amélioration des habitats de nidification respectivement de halte de migration;
- g) maintien dans un état de conservation favorable des populations du Milan noir *Milvus migrans* et du Milan royal *Milvus milvus*: maintien et amélioration des zones de chasse, notamment une mosaïque paysagère de pâturages, de prairies et de zones humides;
- h) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des plans d'eau en période de nidification, tels la Sarcelle d'été *Anas querquedula* et le Grèbe castagneux *Tachybaptus ruficollis*;
- i) maintien dans un état de conservation favorable et restauration de la population du Martin pêcheur *Alcedo atthis*: maintien et amélioration des zones de nourrissage, notamment les rivières à berges boisées; maintien et aménagement de quelques berges raides propices à la nidification;
- j) maintien dans un état de conservation favorable des herbages et promotion des programmes d'extensification; préservation et extension surfacique des prairies permanentes, y éviter le retournement et la réimplantation; extension surfacique des prairies maigres de fauche et des prairies humides, notamment cariçaies, y favoriser des programmes d'extensification et le fauchage tardif, voire très tardif; aménagement de bandes herbacées et de friches humides fauchées pluriannuellement dans les herbages;
- k) maintien dans un état de conservation favorable et extension surfacique des roselières et des mégaphorbiaies; conservation et aménagement de vieux peuplements de roselières avec pieds dans l'eau;
- l) maintien et amélioration de la qualité de l'eau, de la structure des cours d'eau et des zones inondables; restauration de la plaine alluviale et de son hydromorphologie; extension surfacique des vasières; aménagement de bandes de protection herbagères le long des cours d'eau.

Auszug aus dem RGD du 4 janvier 2016 modifiant le règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale:

7. Le point (7) relatif à la Zone de Protection Spéciale «Vallée supérieure de l'Alzette» est complété par le texte suivant:

- «m) maintien dans un état de conservation favorable et restauration des populations des oiseaux des milieux humides, ripisylves et forêts alluviales tel le Rossignol philomèle *Luscinia megarhynchos*: préservation et restauration des plaines alluviales avec des bosquets et des lisières aux strates herbacées, buissonnantes et boisées diversement structurées; restructuration horizontale et verticale des lisières et futaies humides.»

Nachfolgend eine Zusammenstellung der im Text genannten Zielarten:

Zielarten nach Anhang I der Richtlinie 2009/147/CE:

Seggenrohrsänger (<i>Acrocephalus paludicola</i>)	Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)
Weißstorch (<i>Ciconia ciconia</i>)	Kampfläufer (<i>Philomachus pugnax</i>)
Wachtelkönig (<i>Crex crex</i>)	Tüpfelsumpfhuhn (<i>Porzana porzana</i>)
Blaukehlchen (<i>Luscinia svecica</i>)	Bruchwasserläufer (<i>Tringa glareola</i>)

Weitere Arten laut RGD vom 30. November 2012 und 04. Januar 2016:

Schilfrohrsänger (<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>)	Wiesenschafstelze (<i>Motacilla flava</i>)
Teichrohrsänger (<i>Acrocephalus scirpaceus</i>)	Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Goldregenpfeifer (<i>Pluvialis apricaria</i>)
Knäkente (<i>Anas querquedula</i>)	Wasserralle (<i>Rallus aquaticus</i>)
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	Braunkehlchen (<i>Saxicola rubetra</i>)
Wachtel (<i>Coturnix coturnix</i>)	Zwergtaucher (<i>Tachybaptus ruficollis</i>)
Rohrammer (<i>Emberiza schoeniclus</i>)	Rotschenkel (<i>Tringa totanus</i>)
Zwergschnepfe (<i>Lymnocyptes minimus</i>)	Kiebitz (<i>Vanellus vanellus</i>)
Bekassine (<i>Gallinago gallinago</i>)	Nachtigall (<i>Luscinia megarhynchos</i>)

Die wichtigsten Habitate für die aufgeführten Arten sind:

- extensiv genutzte Wiesen, Feuchtwiesen und –weiden,
- Röhrichte und feuchte Brachflächen,
- Fließgewässer und Stillgewässer mit ihren Überschwemmungsgebieten und Uferbereichen,
- Auwälder und deren Restbestände.

5. DIE UNTERSUCHUNGSFLÄCHEN

5.1 BE37 - BRÉCKEFELD BETTEMBERG



Abbildung 2: Fläche Be37 in Karte und Luftbild. Schwarz: gültiger Bauperimeter, Rote Schraffierung: Vogelschutzgebiet.

Quelle: Kartenausschnitt links: TR-Engineering, Luftbild rechts: ACT, map.geoportail.lu



Abbildung 3: Blick auf Be37, mit der Hecke entlang der Straße (siehe linker Bildrand)

Da die Fläche Be37 bislang noch nicht in Bezug auf FFH-Verträglichkeit behandelt wurde, ist zunächst die Phase 1 - FFH-Screening durchzuführen.

Zur Dokumentation der jeweiligen Schritte wird als Arbeitsgrundlage das im Jahr 2009 eingeführte "Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg"³ in leicht modifizierter Form benutzt, welches die Vorgaben verschiedener Gerichtsurteile berücksichtigt. Bei Verwendung dieser Hilfsmittel ist gewährleistet, dass bei der FFH-Vorprüfung kein zu beachtender Prüfschritt übersehen wird.

Als Grundlage der Bewertung dienten die Fundortnachweise und Stellungnahmen, die uns von der Centrale ornithologique 2017 zur Verfügung gestellt wurden.

³ Formblatt zur Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg, Stand 03/2009, verfügbar unter <http://www.uvm.baden-wuerttemberg.de/>

1. Allgemeine Angaben

1.1	Vorhaben	<i>Bettemburg, Be37</i>	
1.2	Natura 2000-Gebiet Reserve Naturelle (bitte alle betroffenen Gebiete auflisten)	Gebietsnummer(n) <i>LU0002007 ZH 63</i>	Gebietsname(n) <i>"Vallée supérieure de l'Alzette" "Um Streissel"</i>
1.3	Beschreibung des Vorhabens	<p><i>Ausweisung als Wohnbaugebiet (max. 1 Gebäude). Die untersuchte Fläche grenzt an bereits bebaute Grundstücke an. Die untersuchte Zone liegt vollständig im Vogelschutzgebiet, ein nationales Naturschutzgebiet grenzt im Osten an. Derzeit wird die Fläche als Weidefläche genutzt (s. Foto). Die geplante Ausweisung dieser Fläche als Wohnbaufläche beruht auf einer Vereinbarung mit dem Eigentümer, um an anderer Stelle eine Renaturierung der Alzetteaue zu ermöglichen.</i></p> <p><input type="checkbox"/> weitere Ausführungen: siehe Anlage</p>	

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartenauszüge soweit dargestellt werden, dass dessen Dimensionierung und örtliche Lage eindeutig erkennbar ist. Für Zeichnung und Karte sind angemessene Maßstäbe zu wählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsunterlagen enthalten
- 2.2 Zeichnung / Handskizze als Anlage kartographische Darstellung zur örtlichen Lage als Anlage

3. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

- 3.1 Liegt das Vorhaben
- in einem Natura 2000-Gebiet oder
- außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
- weiter bei Ziffer 3.2
- 3.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?
- ja** weiter bei Ziffer 4
- nein** weiter bei Ziffer 3.3
- 3.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder sonstigen Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 1a Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.
- weiter bei Ziffer 4

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

(1 Monat nach Eingang der Anzeige)

4. Darstellung der durch das Vorhaben betroffenen Lebensraumtypen bzw. Lebensräume von Arten *)

Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten **)	Lebensraumtyp oder Art bzw. deren Lebensraum kann grundsätzlich durch folgende Wirkungen erheblich beeinträchtigt werden:	Vermerke der zuständigen Behörde
<p><u>Zielarten nach Anhang I Vogelschutzrichtlinie:</u></p> <p><u>Schwarzmilan</u> (<i>Milvus migrans</i>) (innerhalb des Schutzgebietes, in direkter Nähe zum Untersuchungsgebiet)</p> <p><u>Weißstorch</u> (<i>Ciconia ciconia</i>) (innerhalb des Schutzgebietes, in direkter Nähe zum Untersuchungsgebiet)</p> <p><u>Eisvogel</u> (<i>Alcedo atthis</i>) (innerhalb des Schutzgebietes, außerhalb der Untersuchungsfläche, am Alzetteufer)</p> <p><u>Weitere Zielarten des Vogelschutzgebietes:</u></p> <p><u>Feldlerche</u> (<i>Alauda arvensis</i>) (innerhalb des Schutzgebietes, in direkter Nähe zum Untersuchungsgebiet)</p> <p><u>Sonstige naturschutzrelevante Vogelarten:</u></p> <p><u>Graureiher</u> (<i>Ardea cinerea</i>)</p>	<p>- Lärm während der Bauphase - Bewegungsunruhe - Eingriff ins Jagdhabitat</p> <p>- Lärm während der Bauphase - Bewegungsunruhe - Eingriff ins Nahrungshabitat</p> <p>- Lärm und Bewegungsunruhe während der Bauphase</p> <p>- Lärm während der Bauphase - Bewegungsunruhe - Eingriff ins Nahrungshabitat</p> <p>- Lärm während der Bauphase - Bewegungsunruhe - Eingriff ins Nahrungshabitat</p>	

*) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.
 weitere Ausführungen: siehe Anlage

5. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

	mögliche erhebliche Beeinträchtigungen	betroffene Lebensraumtypen oder Arten *) **)	Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wirkung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung)	Vermerke der zuständigen Behörde
5.1	anlagebedingt			
5.1.1	Flächenverlust (Versiegelung)	-	Verlust von Nahrungshabitaten von Zielarten (12 Ar), im Schutzgebiet	
5.1.2	Flächenumwandlung	-	Umwandlung der Grünlandfläche im Schutzgebiet in ein Wohngebäude plus Garten	
5.1.3	Nutzungsänderung	-	Nutzungsänderung innerhalb des Schutzgebietes durch Umwandlung von Grünland in eine Wohnbebauung	
5.1.4	Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen	-	Einengung des Auenbereiches durch die geplante Bebauung	
5.1.5	Veränderungen des Wasserregimes	-	Evtl. Überbauung von zeitweise wasserführenden Gräben	
5.1.6				
5.2	betriebsbedingt			
5.2.1	stoffliche Emissionen	-	Abgase aus Gebäudeheizung und Anliegerverkehr: zu vernachlässigen	
5.2.2	akustische Veränderungen	-	zu vernachlässigen	
5.2.3	optische Wirkungen	-	Bewegungsunruhe durch Personen und Verkehr, bezogen auf ein zusätzliches Wohngebäude als geringfügig anzusehen	
5.2.4	Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas	-	zu vernachlässigen	
5.2.5	Gewässerausbau	-	Keine betriebsbedingten Eingriffe	
5.2.6	Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress)	Fließgewässer	Anschluss an Kläranlage ist vorgesehen, d.h. im Normalfall keine Beeinträchtigung der Alzette.	
5.2.7	Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision	-	Nicht gegeben	
5.2.8				
5.3	baubedingt			
5.3.1	Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.)	-	Keine Flächeninanspruchnahme im Schutzgebiet durch temporäre Lagerplätze	
5.3.2	Emissionen	angrenzendes Schutzgebiet	Abgase durch Baumaschinen, temporär und zu vernachlässigen	
5.3.3	akustische Wirkungen	angrenzendes Schutzgebiet	Baulärm, temporär während der Bauphase und in seiner Erheblichkeit vernachlässigbar	
5.3.4	Bewegungsunruhe	angrenzendes Schutzgebiet	Temporäre Störungen durch Bewegungsunruhe während der	

			Bauphase, nicht dauerhaft und in seiner Erheblichkeit daher vernachlässigbar	
--	--	--	--	--

- *) Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art an verschiedenen Orten vom Vorhaben betroffen ist, bitte geografische Bezeichnung zur Unterscheidung mit angeben.
 Sofern ein Lebensraumtyp oder eine Art in verschiedenen Natura 2000-Gebieten betroffen ist, bitte die jeweilige Gebietsnummer – und ggf. geografische Bezeichnung – mit angeben.

***) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

6. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

- ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

	betroffener Lebensraumtyp oder Art	mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen ?	welche Wirkungen sind betroffen?	Vermerke der zuständigen Behörde
6.1				
6.2				

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

- nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

7. Anmerkungen

(z.B. mangelnde Unterlagen zur Beurteilung der Wirkungen oder Hinweise auf Maßnahmen, die eine Beeinträchtigung von Arten, Lebensräumen, Erhaltungszielen vermeiden könnten)

Störungen des Schutzgebietes entstehen vor allem temporär durch Lärm und Bewegungsunruhe im Baustellenbereich. Darüber hinaus ist das Umfeld der Wohngebiete und der Straße durch Lärm und Verkehr bereits erheblich vorbelastet, so dass empfindliche Arten diesen Bereich auch jetzt schon meiden.

Es ist daher davon auszugehen, dass nach Abschluss der Bauphase das neue Wohngebäude und dessen Nutzung nicht zu erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen des Schutzgebietes führen.

Zu prüfen wäre noch, ob der Flächenverlust innerhalb des Schutzgebietes unterhalb der Erheblichkeitsschwellen für spezielle Zielarten liegt.

Das geplante Projekt führt zum Verlust von ca. 12 Ar Jagdhabitat für die beiden Anhang I-Arten **Schwarzmilan und Weißstorch** im Schutzgebiet.

Bezüglich des Flächenverlustes für die beiden Arten sind die fünf **Kriterien von Lambrecht u. Trautner (2007)** anzuwenden:

A) Die in Anspruch genommene Fläche ist kein für die Art essenzieller bzw. obligater Bestandteil des Habitats: Dies trifft für die Untersuchungsfläche zu, da diese nahe der Straße und am Rande von Wohngebieten liegt und daher ständigen Störungen durch Bewegungsunruhe, Verkehr und Lärm ausgesetzt ist. Die entsprechenden Arten halten in der Regel bei der Nahrungssuche Abstand von solchen Störquellen ein, wobei bei einigen Arten aber auch Gewöhnungseffekte auftreten. Es ist zumindest davon auszugehen, dass die betreffende Fläche kein essenzielles Nahrungshabitat darstellt,

sondern bei der Nahrungssuche innerhalb der großen Alzette-Aue gelegentlich mitgenutzt wird.

B) Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet nicht die vorgegebenen Orientierungswerte: Der Orientierungswert für einen erheblichen Flächenverlust liegt für die beiden Arten nach Lambrecht u. Trautner (2007) bei 10 ha. Der Verlust durch das geplante Projekt von 0,12 ha liegt weit unterhalb dieses Schwellenwerts.

C) Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraumes bzw. Habitats im Gebiet: Nach der Standard Data Form (SDF) enthält die Fläche des Vogelschutzgebiets Feuchtwiesen (Habitatklasse N10: 25,36 %) sowie melioriertes Grünland (Habitatklasse N14: 56,25 %). Unter der Annahme, dass diese beide Grünlandflächentypen die wesentlichen Nahrungshabitats für Weißstorch und Schwarzmilan darstellen, ergibt sich eine Gesamtfläche von 1227,34 ha * (25,36 % + 56,25 %) = 1227,34 ha * 81,61 % = 1001,6 ha an Nahrungshabitats für diese Arten im Schutzgebiet. 1 % dieses Habitats entsprechen ca. 10 ha. Die in Anspruch genommene Fläche 0,12 ha liegt demnach deutlich darunter und entspricht einem Anteil von ca. 0,012 % der gesamten Jagdhabitatsfläche.

D) Auch nach Einbeziehung etwaiger Flächenverluste durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B und C) nicht überschritten: Es sind aktuell keine weiteren Projekte bekannt, die zu weiteren Flächenverlusten im Schutzgebiet führen würden.

E) Auch durch andere Wirkfaktoren des Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht: Andere Wirkfaktoren des Projekts (außer dem Flächenverlust) sind in ihrem Umfang nicht als erheblich einzustufen. Auch sind aktuell keine weiteren Projekte bekannt, deren Wirkfaktoren im Zusammenwirken mit dem geplanten Projekt zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgebiet führen könnten. Durch die Ausweisung der Fläche Be37 als Baugebietsfläche soll vielmehr der Weg zu einer umfassenden Renaturierung der Alzette-Aue geebnet werden, für die zahlreiche positive Auswirkungen auf die Zielarten des Schutzgebietes erwartet werden.

Da alle fünf Kriterien erfüllt werden, ist davon auszugehen, dass das Projekt **nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen** der Populationen der beiden Vogelarten führt.

Als zusätzliche Minderungsmaßnahme sollte eine Hecke aus einheimischen Arten entlang der Grundstücksgrenzen zur Alzetteaue hin gepflanzt werden, um Störungen durch Bewegungsunruhe, Lärm und Licht zu vermindern.

Die Umwidmung der untersuchten Fläche ist im Zusammenhang mit der geplanten Renaturierung der Alzette notwendig und die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich von Flächenverlusten nach Art. 17: Habitatschutz) sind im Zuge der Renaturierung umsetzbar.

Weitere Anforderungen, die nach dem luxemburgischen Wassergesetz bezüglich Hochwasserretention, Freihalten des Oberflächenabflusses usw. entstehen, bleiben davon unberührt.

5.2 HU01 - HUNCHERANGE



Abbildung 4: Die Fläche Hu01 in Karte und Luftbild. Blau: Hochwasser HQ 100 und HQ extrem, rote Schraffung: Vogelschutzgebiet.

Quelle: Kartenausschnitt links: TR-Engineering, Luftbild rechts: ACT, map.geoportail.lu



Abbildung 5: Blick auf Hu01

Bei der Fläche Hu01 handelt es sich um eine Fläche, die im aktuellen PAG sowie im geplanten PAG-Projekt als Reserve für Wohnbauflächen ausgewiesen ist (HAB-1, überlagert mit einer zone d'aménagement différencié, ZAD). Da die Fläche im Süden und Westen unmittelbar an das Vogelschutzgebiet angrenzt, ist eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den Zielen des Schutzgebietes hier notwendig.

Ein FFH-Screening wurde für die Fläche bereits durchgeführt und kam zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen durch eine Bebauung nicht ausgeschlossen werden können, da in unmittelbarer Nähe zum Gebiet hochgradig gefährdete Vogelarten, u. a. der Wachtelkönig (*Crex crex*), nachgewiesen sind. Demnach ist eine eigentliche Verträglichkeitsprüfung (Phase 2) notwendig, die nachfolgend durchgeführt wird.

Prüfung der Fläche Hu01 auf Verträglichkeit mit den Zielen des Vogelschutzgebietes

Da das Vogelschutzgebiet seit längerer Zeit im Rahmen von Monitoring-Maßnahmen und weiteren Programmen von der Centrale ornithologique (COL) intensiv auf Vögel untersucht wird, sind bereits genügend Daten vorhanden, um eine entsprechende Prüfung vornehmen zu können. Es bot es sich daher an, die COL um eine Darstellung und Auswertung der aktuell vorliegenden Daten für dieses Gebietsteil zu bitten.

In ihrer Stellungnahme vom 27.01.2017 schreibt die COL zu dieser Fläche:

Hu01: Eine mesophile Grünland-Fläche mit vereinzelt Heckenstrukturen entlang der Wege und innerhalb der Fläche. Auf der direkt angrenzenden Fläche brüten mehrere Paare des Wiesenpiepers, es liegen mehrere Wachtelkönig-Beobachtungen vor und sowohl Rot- als auch Schwarzmilan jagen hier regelmäßig. Der Wiesenpieper brüdet in Luxemburg nur noch sehr selten und auf einigen vereinzelt Flächen: durch den Verbau von Hu01 und die zu erwartende Steigerung der Aktivitäten besteht durchaus das Risiko, eine der wichtigsten Brutstätten zu verlieren. Der Weißstorch wird regelmäßig bei der Nahrungssuche beobachtet. Es handelt sich um ein eher schwer zugängliches (da keine direkten Wege vorhanden) und somit bis dato sehr störungsarmes Gebiet, welches nur sehr wenig von Spaziergängern genutzt wird. Die angrenzenden Flächen sind durch ein abwechslungsreiches Mosaik aus extensiven Weiden/Wiesen und nassen Brachen gekennzeichnet und stellen ein ideales Habitat für die oben genannten Arten dar. Durch die Bebauung von Hu01 gehen nicht nur großflächig Brut- und Nahrungshabitate verloren; der verbesserte Zugang und die gesteigerte Freizeitnutzung riskieren zudem, dass diese wichtigen Bruthabitate für Wiesenpieper und Wachtelkönig verloren gehen. Die Fläche Hu01 ist somit sowohl ein Artikel 17 Habitat (Nahrungsraum für Weißstorch, sowie Rot- und Schwarzmilan), als auch Artikel 20 Habitat (Brutgebiet des Wachtelkönigs, sowie mehrerer Paare des Wiesenpiepers) zu werten. Direkt angrenzend befinden sich Brutzeitnachweise des Teichrohrsängers, des Neuntötters, sowie mehrere Revier/Horste des Rot- und Schwarzmilans (1200-1500m Entfernung). Die vermehrte Nutzung der umliegenden Feldwege (insbesondere von Spaziergängern mit Hunden) kann dazu führen, dass diese Flächen nicht länger vom Weißstorch zur Nahrungssuche genutzt werden können.

Auf nochmalige Rückfrage, wie die Fläche bezüglich Verträglichkeit mit dem angrenzenden Vogelschutzgebiet nach Meinung der COL einzuschätzen sei, erfolgte folgende Stellungnahme (E-Mail von Mikis Bastian, COL, vom 27.01.2017):

"Betreffend der Fläche Hu01, hatte ich intern nochmals Rücksprache mit einigen ortskundigen Kollegen. Hier war der Konsens eigentlich der, dass man versuchen müsste diese Fläche komplett von einer Bebauung auszuschließen: das gesamte Areal stellt eine der am besten erhaltenen "typischen" Grünflächen des Alzettetals dar und bietet somit zahlreichen Arten (auch besonders schützenswerten Vogelarten) ein optimales Habitat dar. Jeglicher Eingriff (auch in reduzierter Form) stellt ein Verschlechterungsrisiko dar und sollte vermieden werden."

Die obigen Stellungnahmen lassen nur die Schlussfolgerung zu, dass die vorgesehene (bzw. bereits vorhandene) Ausweisung der Fläche Hu01 als Wohnbaufläche im Falle einer Realisierung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Ziele des Vogelschutzgebietes führt.

Insbesondere widerspricht diese den Zielen a), b), c), f), g), j) und l) des RGD du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale (s. Kap. 4.2).

Eine Bebauung der Fläche ist somit nicht zulässig.

Die Fläche Hu01 ist im bestehenden und geplanten PAG mit einer "zone d'aménagement différé" (ZAD) überlagert. Dies bedeutet, dass eine Bebauung dieser Zone temporär untersagt ist. Für eine Aufhebung dieses Bauverbotes muss eine punktuelle Änderung des PAGs durchgeführt werden. Solange die Fläche mit einer ZAD überlagert ist, ist prinzipiell die Verträglichkeit mit dem angrenzenden Schutzgebiet gewährleistet. Sobald jedoch die ZAD aufgehoben wird, gilt dies nicht mehr. Um klare Verhältnisse zu schaffen, wäre es deshalb sinnvoll, die Fläche aus dem bebaubaren Bereich zu entfernen und z.B. als "zone agricole" auszuweisen, was ihrer aktuellen Nutzung entspricht.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Für zwei Flächen in der Gemeinde Bettemburg wurde eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den Schutzzielen des Natura 2000-Vogelschutzgebiets durchgeführt.

Für die Fläche Be37 in Bettemburg konnten aufgrund der geringen Flächengröße und der Lage am Rand bestehender Wohnbebauung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgebiet ausgeschlossen werden. Die Ausweisung dieser Fläche ist auch in Zusammenhang mit einer geplanten Renaturierung der Alzetteaue zu sehen.

Für die Fläche Hu01 in Huncherange ergab die Prüfung eine Unverträglichkeit mit den Zielen des angrenzenden Vogelschutzgebietes, insbesondere dann, wenn der Status der Fläche als "zone d'aménagement différencié" aufgehoben wird. Es wird daher empfohlen, diese Fläche aus dem bebaubaren Bereich herauszunehmen und als "zone agricole" auszuweisen. Dies entspricht auch der aktuellen Flächennutzung.

7. LITERATUR

- Biver, G. Lorgé, P: Présence du Râle des genêts *Crex crex* dans la vallée de l'Alzette et de ses affluents au sud du Luxembourg - *Regulus* 23/2008: 13-27.
- Centrale ornithologique du Luxembourg (COL) 2013: Analyse avifaunistischer Daten in Bezug zur SUP "PAG Commune de Bettembourg", Kurzgutachten vom 29.05.2013 im Auftrag von TR-Engineering.
- Centrale ornithologique du Luxembourg (COL) 2017: Analyse avifaunistischer Daten in Bezug zur SUP "PAG Bettembourg" (Nachtrag), Kurzgutachten vom 15.12.2016 im Auftrag von TR-Engineering.
- Europäische Kommission 2001: Prüfung der Verträglichkeit von Plänen und Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete - Methodik-Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben des Artikels 6 Absätze 3 und 4 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG, hrsg. von der Europäische Kommission, GD Umwelt, November 2001.
- Lambrecht, H. u. Trautner, J. 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz.
- Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale.
- Règlement grand-ducal du 4 janvier 2016 modifiant le règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale.
- TR-Engineering 2015: Vorprüfung der Verträglichkeit des PAG mit den Zielen des Natura 2000-Netzes. - TR-Engineering, März 2015, i A. der Gemeinde Bettembourg-